

## 469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über den Antrag der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) abgeändert wird (31/A)**

Die Abgeordneten Minkowitsch und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 29. Oktober 1970 den vorliegenden Initiativantrag, dem folgende Erwägungen zugrundeliegen, eingebracht:

Vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz war es auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Juni 1967, Zahl 255.501-11/67, und vom 5. Juli 1967, Z. 255.794-11/67, geübten Praxis ohne weiteres möglich, auch für solche Kaufverträge die vorgesehenen Begünstigungen zu erhalten, mit denen die künftigen Hofübernehmer Grundstücke angekauft haben. Mit diesen Ankäufen sollte einerseits eine Kostenersparnis erreicht und andererseits dem künftigen Betriebsnachfolger durch die erleichterte Möglichkeit der Eigentumbildung ein gewisser Anreiz gegeben werden.

Bei der Errichtung eines Kaufvertrages fallen nicht nur die Grunderwerbssteuer, sondern darüber hinaus auch beträchtliche Auslagen für die Vertragserrichtung selbst sowie für die Durchführung des Vertrages im Grundbuch an. Wenige Jahre später entstehen fast die gleichen Kosten bei der Errichtung des Übergabvertrages, wenn der jeweilige Eigentümer durch die Aufrechterhaltung dieser Gesetzesbestimmung gezwungen wäre, den Ankauf selbst zu tätigen.

In zahlreichen Teilen Österreichs befürchtet man durch die in den letzten Jahren immer mehr zunehmende Abwanderung eine Entsiedlung. Im allgemeinen Interesse sollte diese nach Möglichkeit eingeschränkt oder unterbunden werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Hintanhaltung der

Abwanderung könnte dadurch geleistet werden, daß jüngeren mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräften, die künftig den Hof übernehmen sollen, frühzeitig Eigentum übertragen wird, um sie damit an den Betrieb und an den ländlichen Raum zu binden.

Unter Berufung auf den Wortlaut des § 2 Z. 6 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes („Aufstockung bestehender vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe ...“) sind die Agrarbehörden seit Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder nur dann zu einer positiven Erledigung eines Siedlungsverfahrens bereit, wenn der Betriebsinhaber selbst ankauft, während Ankäufe durch die voraussichtlichen Betriebsnachfolger abschlägig entschieden werden, da eine andere Auslegung mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes nicht möglich sei.

Um zu vermeiden, daß durch das Inkrafttreten der landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze eine Verschlechterung gegenüber der bis dahin geübten Praxis eintritt, ist eine Änderung des § 2 Z. 6 im Sinne einer Einbeziehung auch des voraussichtlichen Betriebsnachfolgers notwendig.

Zur Gewährleistung des strukturverbessernden Effektes der in den landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzen enthaltenen Begünstigungen ist es allerdings erforderlich, ihre Gewährung davon abhängig zu machen, daß der voraussichtliche Betriebsinhaber die Bewirtschaftung des Betriebes später auch tatsächlich übernimmt. Der neu angefügte Absatz 2 stellt daher sicher, daß die Begünstigungen des Siedlungsverfahrens rückwirkend dann nicht gewährt werden, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren tatsächlich die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

Analog zu § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauernpensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, stellt Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes nicht auf den Eigentumsübergang ab, sondern auf die Betriebsführung. Im übrigen lehnt sich die Konstruktion des Abs. 2 (auch hinsichtlich der Dauer von acht

Jahren) an die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Grunderwerbssteuergesetzes, BGBl. Nr. 140/1955 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 277/1969 an.

In der Praxis werden auch Genossenschaftsanteile verkauft oder angekauft, welche den gleichen Aufstockungseffekt haben wie der Ankauf von agrargemeinschaftlichen Anteils- oder Nutzungsrechten und daher ebenfalls in den Bereich des Siedlungsverfahrens gemäß § 2 Z. 6 einbezogen werden sollten.

Es hat sich ferner erwiesen, daß Grundstücke größeren Ausmaßes oft nicht von einem aufstockungsbedürftigen Landwirt allein erworben werden können, weil dies eine zu hohe Belastung für den Betrieb mit sich brächte. Eine Teilung eines solchen Grundstückes könnte aber wegen der allfälligen Lage (z. B. Hanglage) oder Beschaffenheit (z. B. verschiedenartige Bestockung von Forstgrundstücken) wirtschaftlich unmöglich oder doch unzweckmäßig sein. Der Ankauf solcher Grundstücke durch mehrere Miteigen-

tümer dient ebenfalls der Aufstockung und sollte daher in die Förderung des Siedlungsverfahrens einbezogen werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pansi, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Pfeifer, Meißl, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dipl.-Ing. Tschida, Hietl und Ing. Schmitzer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs.

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Juni 1971

**Fachleitner**  
Berichterstatter

**Minkowitsch**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz über das Land-  
wirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirt-  
schaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) abge-  
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatz-  
gesetz, BGBl. Nr. 79/1967, wird abgeändert wie  
folgt:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Aufstockung bestehender, vom Eigen-  
tümer selbst oder gemeinsam mit dem voraus-  
sichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter  
Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrarge-  
meinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen An-  
teilsrechten oder Nutzungsrechten oder Mit-  
eigentumsanleihen an land- und forstwirtschaft-  
lich genutzten Grundstücken, wenn deren  
Teilung unzweckmäßig wäre.“

2. Die bisherigen Ziffern 1 bis 7 des § 2 er-  
halten die Bezeichnung „Abs. 1“.

3. Dem § 2 Abs. 1 wird als Abs. 2 angefügt:  
„(2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbs-  
vorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von  
Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn  
der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht  
binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die  
Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt den Bundesländern  
gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung mit  
dem Tag der Kundmachung in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes  
gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungs-  
gesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundes-  
ministerium für Land- und Forstwirtschaft be-  
traut, welches mit den übrigen beteiligten Bun-  
desministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.